

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Deutschfeistritz hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 gemäß §7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 41/1984, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2015 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Deutschfeistritz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 198/1999 in der Fassung BGBl. Nr. 51/2012, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§2

Kanalisationsbeitrag

(1) Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

(2) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschosßflächen (in Quadratmetern) eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschosßfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschosßfläche (in Quadratmetern) jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat. Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, darf höchstens die Hälfte und für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage darf höchstens ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht werden.

§3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages (= „Kanalanschlussgebühr“) beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € **15,62**

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 19.794.342,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.781.629,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse,

somit eine Baukostensumme von € 15.012.713,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 72.080 lfm zugrunde. Daher ergeben sich durchschnittliche Baukosten je Laufmeter von **208,28 €**

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Benützungsgebühr gliedert sich in zwei Bereiche, nämlich der Grundgebühr und der variablen Benützungsgebühr.

(2.1) **Grundgebühr:** Die Höhe der Grundgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt **Euro 0,75** pro Quadratmeter.

(2.2) **Variable Gebühr:** Die variable Gebühr richtet sich einerseits nach der Anzahl der der Liegenschaft zuordenbaren Einwohnergleichwerten (EGW) und der verbrauchten Wassermenge.

2.2.1 Variable Gebühr nach EGW:

Für alle Liegenschaften, die keinen eigenen Wasserzähler besitzen, wird anstelle der variablen Gebühr für den Wasserverbrauch ein erhöhter Betrag pro EGW verrechnet. Daher beträgt die variable Gebühr pro EGW:

- für Liegenschaften mit Wasserzähler: **46,20 €**
- für Liegenschaften ohne Wasserzähler: **97,56 €**

Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte:

Jede in der Liegenschaft wohnende Person bedeutet 1 EGW, wobei Personen, die am Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben 0,75 EGW bedeuten.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der variablen Gebühr nach EGW. Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 3 Vollbeschäftigte = 1 EGW
2. Gaststätte, 30 Sitzplätze = 1 EGW
3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 30 Sitzplätze = 1 EGW
4. Beherbergungsbetrieb, 8 Betten = 1 EGW
5. Versammlungsstätte, Saal, 50 Sitzplätze = 1 EGW
6. Kindergarten, Schule, 10 Kinder = 1 EGW
7. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW

2.2.2 Variable Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

Für alle Liegenschaften mit Wasserzähler wird zusätzlich zur Gebühr nach EGW auch eine Benützungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Wasser **Euro 0,90**.

§ 5

Übergangsfrist für den Ortsteil Großstübing

Für das Kalenderjahr 2016 werden für den Ortsteil Großstübing folgende Gebühren verrechnet:

Grundgebühr: 0,67 €/m²

Variable Gebühr nach EGW: 41,58 €/EGW für Liegenschaften mit Wasserzähler
87,80 €/EGW für Liegenschaften ohne Wasserzähler

Variable Gebühr nach Wasserverbrauch: 0,81 €/m³ Wasserverbrauch

Ab 01.01.2017 gelten auch für den Ortsteil Großstübing die Gebührensätze gem. § 4 der vorliegenden Kanalabgabenordnung.

§ 6

Wertsicherung

Die in den Paragraphen 4 und 5 angeführten Abwassergebühren sind gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 7

Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des nachfolgenden Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Deutschfeistritz vom 1.7.2009 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Michael Viertler)

Angeschlagen am:	16.12.2015
Abgenommen am:	31.12.2015